



LANDGERICHT DÜSSELDORF

BESCHLUSS

18 T 65/07

138 XIV 924/07

AG Düsseldorf

In dem Freiheitsentziehungsverfahren
(hier: Abschiebungshaft)

betreffend die Haft zur Sicherung der Zurückschiebung des irakischen
Staatsangehörigen

zur Zeit in der JVA Büren,
ohne festen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland,

Betroffener und Beschwerdeführer,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Meyer-Heim,
Sulzbacher Straße 85, 90489 Nürnberg,

Antragsteller:

Bundespolizeiamt Köln, Bundespolizeiinspektion Flughafen Düsseldorf,
Flughafenstraße, 40474 Düsseldorf,

Die 18. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf hat durch den Vorsitzen-
den Richter am Landgericht Drees und die Richterinnen am Landgericht Mo-
siek und Dr. Russack auf die sofortige Beschwerde des Betroffenen gegen
den Beschluss des Amtsgerichts Düsseldorf vom 01.10.2007
am 13. Dezember 2007

b e s c h l o s s e n :

Der Betroffene ist sofort aus der Haft zu entlassen.

Gründe

I.

Durch den angefochtenen Beschluß hat das Amtsgericht Düsseldorf nach mündlicher Anhörung des Betroffenen Haft zur Sicherung der Zurückschiebung verhängt, die Dauer auf drei Monate befristet und die sofortige Wirksamkeit angeordnet.

II.

Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde des Betroffenen hat Erfolg. Zwar hat das Amtsgericht die Haft zur Sicherung der Abschiebung und die sofortige Wirksamkeit nach § 8 FEVG zu Recht angeordnet. Die Fortdauer der Haft ist allerdings unzulässig geworden, nachdem der Asylantrag des Betroffenen nicht innerhalb von vier Wochen als unbeachtlich oder offensichtlich unbegründet abgelehnt worden ist (vgl. § 14 Abs.3 Satz 3 AsylVfG ; OLG Köln 16 Wx 130/07, Beschluss vom 11.6.2007).

1.

Der Betroffene traf am 30.09.2007 mit dem Flug LT 223 aus Athen kommend auf dem Düsseldorfer Flughafen ein. Er wies sich bei einer Kontrolle mit einem totalgefälschten finnischen Reisepass aus. Zu seiner Ausreise aus dem Irak hatte er sich der Hilfe eines Schleusers bedient, der ihm auch den finnischen Reisepass übergeben hatte.

In der Bundesrepublik beantragte der Betroffene Asyl. Eine Anhörung, deren Protokoll die Kammer beigezogen hat, erfolgte am 16.10.2007. Der in Bayreuth wohnende Bruder des Betroffenen bestätigte diesem am 29.10.2007, er werde ihn aufnehmen. Am 12.11.2007 stellte der Betroffene beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag, das sog. Selbsteintrittsrecht nach Art. 15 der EG-Verordnung 343/1013 (= Dublin II Abkommen) auszuüben.

Auf eine Anfrage der Kammer vom 7. Dezember 2007, ob innerhalb der Vier Wochen Frist des § 14 Abs.3 Satz 3 AsylVfG über den Asylantrag

entschieden worden ist, antwortete das Bundesamt am 11. Dezember 2007:
 "Der Bescheid wird dem Antragsteller am Tag der Überstellung
 ausgehändigt."
 Ein Selbsteintritt werde abgelehnt.

2.

Ob § 14 Abs.3 S.3 AsylVfG es überhaupt ermöglicht, die
 Zurückschiebungshaft in den Fällen, in denen der Betroffene in der
 Bundesrepublik Deutschland Asyl beantragt, aufrechtzuerhalten, kann offen
 bleiben (vgl. auch OLG Köln, a.a.O.).

Eine Fortdauer der Zurückschiebungshaft über vier Wochen hinaus wäre
 jedenfalls nur dann zulässig, wenn das Bundesamt den Asylantrag des
 Betroffenen innerhalb dieser Frist als unbeachtlich oder offensichtlich
 unbegründet abgelehnt hätte. Dies gilt auch dann, wenn der Asylantrag
 wegen Zuständigkeit eines anderen Staates nach dem Dubliner
 Übereinkommen unbeachtlich ist (vgl. Renner, Ausländerrecht, 8. Aufl., § 14
 AsylVfG, Randr. 21 m.w.N.).

Für die Einhaltung der Vier Wochen Frist ist nicht das Datum des internen
 Erlasses der Entscheidung, sondern der Zustellung an den Betroffenen
 maßgeblich (vgl. Renner, a.a.O., Rdnr. 23 m.w.N; OLG Köln a.a.O.).

Ausweislich der Antwort des Bundesamtes vom 11. Dezember 2007 ist dem
 Betroffenen innerhalb der Frist des § 14 Abs.3 S.3 AsylVfG keine
 Entscheidung zugestellt worden, durch die sein Asylantrag als unbeachtlich
 oder offensichtlich unbegründet abgelehnt worden ist.

2)

Eine Erstattung der außergerichtlichen Kosten des Betroffenen durch die
 Gebietskörperschaft, der die Antragstellerin angehört (§ 16 Satz 1 FEVG),
 kommt nicht Betracht, weil das Verfahren nicht ergeben hat, dass ein
 begründeter Anlass zur Stellung des Haftantrages nicht vorgelegen hat .
 Billigkeit Gesichtspunkte (§ 13 a FGG), die ausnahmsweise eine dem
 Betroffenen günstige Auslagenentscheidung rechtfertigen könnten, sind nicht
 ersichtlich.

Drees
 Vorsitzender Richter
 am Landgericht

Mosiek
 Richterin
 am Landgericht

Dr. Russack
 Richterin
 am Landgericht

Ausfertigung
 als Urkunde vom Landgericht
